Tagesordnungspunkt 10

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die Satzung wird in den Punkten 2.1, 2.2, 2.5, 4.3, 12.1, 19.4, 20., 21. und 23.4 geändert, sodass diese Bestimmungen nunmehr lauten wie folgt:

a) Die Satzung wird in Punkt 2.1 geändert und lautet nunmehr wie folgt:

2.1	Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 BWG; dies jedoch mit Ausnahme des Bauspargeschäfts, des Investmentgeschäfts, des Immobilienfondsgeschäfts, des Beteiligungsfondsgeschäfts und des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts. Die Gesellschaft ist zur treuhändigen Entgegennahme von Bauspareinlagen gemäß § 6 Abs. 1 des Bausparkassengesetzes berechtigt.	The object of the business of the Company shall be the operation of all types of banking business pursuant to Section 1 para 1 Austrian Banking Act; with the exception, however, of the building savings and loan business, the investment fund business, the real estate investment fund business, the participation fund business, and the severance and retirement fund business. The Company shall be entitled to accept building deposits as escrow agent pursuant to Section 6 para 1 Bausparkassengesetz [Austrian Building Society Act].

b) Die Satzung wird in Punkt 2.2 geändert und lautet nunmehr wie folgt:

2.2	Der Unternehmensgegenstand umfasst insbesondere die Tätigkeit als Holdinggesellschaft. Der Gesellschaft kommt die strategische Führung und Wahrnehmung der zentralen Konzernfunktionen einschließlich Infrastruktur zu.	The object of the Company particularly includes holding company activities. The Company is responsible for the strategic management and performance of the central group functions, including infrastructure.

c) Der bisherige Punkt 2.5 der Satzung entfällt.

d) Der bisherige Punkt 4.3 der Satzung entfällt.

e) Die Satzung wird in Punkt 12.1 geändert und lautet nunmehr wie folgt:

12.1	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen ausreichend fachlich und persönlich qualifiziert sein und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Vorstandsmitglieder dürfen im Zeitpunkt ihrer Bestellung nicht älter als 65 Jahre sein. Die Funktion eines Aufsichtsratsmitglieds endet jedenfalls mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt, in dem das Aufsichtsratsmitglied sein 74. Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt auch dann, wenn dessen Funktionsperiode gemäß Hauptversammlungsbeschluss oder Satzung (Punkt 15.3) über diesen Zeitpunkt hinausreicht. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des "VEREIN - DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung" sein.	Members of the Management Board and the Supervisory Board have to be sufficiently qualified with regard to their knowledge and their person and must meet the statutory requirements. At the time of their appointment Management Board members must not be older than 65 years. The term of office of a member of the Supervisory Board shall in any case end with the close of the annual shareholders' meeting resolving on the discharge for the business year in which such Supervisory Board member has reached the age of 74. This also applies if their term of office extends beyond this date in accordance with the resolution of the shareholders' meeting or the articles of association (section 15.3). Management Board members must not be members of the "VEREIN - DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung".

f) Die Satzung wird in Punkt 19.4 geändert und lautet nunmehr wie folgt:

19.4	Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag ist durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hiefür mitgeteilten Adresse zugehen muss, nachzuweisen. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden in der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg für die Übermittlung von Depotbestätigungen insbesondere Telefax, E-Mail oder andere vergleichbare Formate, die in der Einberufung bestimmt werden, vorsehen. Nicht als Werktag gelten Samstage, der Karfreitag sowie der 24. und der 31. Dezember.	The shareholding on the Record Date is evidenced by a deposit certificate pursuant to section 10a AktG, which must be received by the Company on the third working day before the shareholders' meeting at the address mentioned in the convocation notice. The details for the transmission of the deposit certificate will be published in the convocation notice. The convocation notice may provide for the transmission of the deposit certificate by way of telefax, e-mail or other comparable formats determined in the convocation notice. Saturdays, Good Friday as well as 24 December and 31 December shall not be considered working days.

g) Die Satzung wird in Punkt 20. geändert und lautet nunmehr wie folgt:

20.	**BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSGABE GEDECKTER SCHULDVERSCHREIBUNGEN**	**SPECIAL CONDITIONS FOR THE ISSUE OF COVERED BONDS**
20.1	Die Gesellschaft ist als Kreditinstitut gemäß Art 4 Abs. 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, sowie aufgrund der Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 9 BWG zur Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung berechtigt.	The Company is authorized as a credit institution pursuant to Art. 4 para. 1 No. 1 of Regulation (EU) No. 575/2013, as well as on the basis of the licence pursuant to section 1 para. 1 No. 9 Austrian Banking Act, to issue covered bonds in accordance with the statutory provisions as amended from time to time.
20.2	Zusätzlich zur Deckung des Werts des aggregierten Kapitalbetrags der Verbindlichkeiten der gedeckten Schuldverschreibungen muss die jederzeitige Deckung der Verbindlichkeiten der gedeckten Schuldverschreibungen nach dem Barwert zuzüglich einer Übersicherung von zumindest 2%, die in Deckungswerten oder in Substitutionswerten zu halten sind, sichergestellt sein.	In addition to the cover of the value of the aggregate principal amount of the liabilities of the covered bonds, the cover of the liabilities of the covered bonds according to the cash value plus an overcollateralisation of at least 2% to be held in cover assets or in substitution assets must be ensured at all times.

h) Der bisherige Punkt 21. der Satzung entfällt.

i) Die Satzung wird in Punkt 23.4 geändert und lautet nunmehr wie folgt:

23.4	Die Dividenden sind, falls die Haupt-versammlung nichts anderes beschlossen hat, fünf Werktage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig. Nicht als Werktag gelten Samstage, der Karfreitag sowie der 24. und der 31. Dezember.	Unless the shareholders' meeting decides otherwise, the dividends shall be due for payment five working days after the shareholders' meeting. Saturdays, Good Friday as well as 24 December and 31 December shall not be considered working days.

Es gilt nur der deutsche Text der Satzung.

Die Änderung der Punkte 2.1, 2.5, 20. und 21. gilt frühestens ab dem Tag, an dem das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Pfandbriefe (Pfandbriefgesetz – PfandBG) erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Bausparkassengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Hypothekar und Immobilienkreditgesetz, die Insolvenzordnung, das Insolvenzrechtseinführungsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz geändert werden (BGBl I Nr. 199/2021) (voraussichtlich am 8. Juli 2022) in Kraft tritt. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, diese Satzungsänderung nach Eintritt der Bedingung durchzuführen und zur Eintragung ins Firmenbuch anzumelden.

Alle heute beschlossenen Änderungen der Satzung treten mit deren Eintragung ins Firmenbuch in Kraft.

BEGRÜNDUNG

Die Punkte 2.1, 2.5, 20 und 21 werden mit Inkrafttreten des Pfandbriefgesetzes (voraussichtlich am 8. Juli 2022) geändert und die darin enthaltenen Bestimmungen an die neue Rechtslage angepasst. Die Gesellschaft nimmt außerdem das in § 9 Abs 7 PfandBG eingeräumte Recht in Anspruch, neben dem Nominalprinzip weiterhin als freiwillige Zusage eine zusätzliche barwertige Deckung in der Satzung zu verankern.

Die Änderung in Punkt 12.1 der Satzung dient der Angleichung des spätestmöglichen Zeitpunkts der Beendigung der Funktionsperiode aller Aufsichtsratsmitglieder auf ein einheitliches, vorhersehbares Datum. Durch die Erstreckung der Frist zur Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung aufgrund der Corona-Pandemie hat es sich gezeigt, dass die bisherige Formulierung, welche auf die der Vollendung des 74. Lebensjahrs folgende ordentliche Hauptversammlung abgestellt hat, je nach Lage des Geburtsdatums innerhalb des Geschäftsjahres zu unvorhersehbar unterschiedlichen Funktionsperioden führen kann, weshalb eine Anpassung im Sinne der Gleichstellung sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder, die bis zum Erreichen der Altersgrenze gewählt werden, und zur Vorhersehbarkeit des Ausscheidensdatums sinnvoll erscheint. Die Funktionsperiode sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder, die innerhalb eines Geschäftsjahres das 74. Lebensjahr vollenden, endet somit einheitlich mit der ordentlichen Hauptversammlung im darauffolgenden Jahr.

Die Änderung der Satzung in Punkt 23.4 dient der Anpassung an die Praxis. Alle weiteren vorgeschlagenen Änderungen dienen der Bereinigung oder Klarstellung.

Redaktionelle Anpassungen in Bezug auf die Richtigstellung der Nummerierungen und Verweise werden durch den Aufsichtsrat nach der Änderung durch die Hauptversammlung aufgrund seiner Ermächtigung in Punkt 16.5 der Satzung erfolgen.

Es wird auf die Gegenüberstellung der geänderten Satzungsbestimmungen verwiesen, die auf der Website der Gesellschaft unter www.erstegroup.com/hauptversammlung veröffentlicht wurde.